

FAQs

OÖ. Härtefonds für Kleinunternehmen

➤ **Wer kann eine Förderung aus dem OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe beantragen?**

Beim OÖ Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt.

Gefördert werden **Kleinunternehmen** (iSd EU-Definition¹),

- ✓ der gewerblichen Wirtschaft (Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Oberösterreich);
- ✓ die weniger als 50 Personen beschäftigen bzw deren Jahresumsatz bzw Jahresbilanz 10 Mio EUR nicht übersteigen; **und**
- ✓ die ab 16.03.2020 unverschuldet aufgrund der Corona-Krise in eine wirtschaftliche / finanzielle Notlage geraten sind und ihren Unternehmens- oder Filialstandort in Oberösterreich haben.

Eine Förderung können alle OÖ Kleinbetriebe beantragen, die **aufgrund der Förderkriterien des Bundes keine Unterstützungen** aus dem Härtefall-Fonds oder dem Corona-Hilfs-Fonds der Bundesregierung **in Anspruch nehmen können (iSv gewährt bekommen)**.

➤ **Habe ich Anspruch auf eine Förderung nach dem OÖ-Härtefall-Fonds für Kleinunternehmen, wenn ich beim (Bundes-)Härtefall-Fonds aus Phase 1 nicht angesucht habe; aber eine Förderung Härtefall-Fonds-Phase 2 angesucht habe?**

Anträge für den Härtefall-Fonds-Phase 1 sind bis 17.4.2020 möglich. Ist der Antragsteller für diese Förderung anspruchsberechtigt und reicht den Antrag erst nach dem 18.4.2020 ein, konnte er eine bestehende Bundesförderung zur Bewältigung der COVID-19-Krise grundsätzlich auch in Anspruch nehmen. Diese „Nicht-Inanspruchnahme“ berechtigt nicht für eine Förderung aus dem OÖ-Härtefonds. Der Antragsteller kann beim Härtefall-Fonds-Phase 2 nach wie vor um eine Förderung ansuchen.

Nimmt er diese Förderung in Anspruch und erfüllt er die Förderkriterien, konnte er eine Corona-Bundesförderung in Anspruch nehmen und ist nicht für den OÖ-Härtefonds für Kleinunternehmen anspruchsberechtigt. Erhält er daraus keine Förderung (und auch keine aus dem Corona-Hilfs-Fonds), konnte ist er hingegen für den OÖ-Härtefonds für Kleinunternehmen anspruchsberechtigt.

➤ **In welcher Form erfolgt die Förderung und was wird konkret gefördert?**

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form von De-minimis-Beihilfen geleistet. Die Förderung richtet sich nach der Höhe der Fixkosten für maximal drei Monate (Zeitraum 16. März bis 15. Juni). Der Förderungssatz beträgt 25% der Fixkosten im Zeitraum des Umsatzrückgangs, maximal aber 25.000 Euro.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI L 2003/124, 36.

➤ **Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds zu bekommen?**

Damit eine Förderung aus dem OÖ Hilfsfonds für Kleinunternehmen gewährt werden kann, müssen nachstehende Voraussetzungen allesamt (**kumulativ**) erfüllt sein:

- ✓ Umsatzrückgang von mindestens 25%;
- ✓ Kein Unternehmen in Schwierigkeiten - URG Kriterien; **und**
- ✓ Der Antragsteller darf keine bestehenden Corona-Bundesförderungen, d.h. Förderungen aus dem Härtefall-Fonds oder Corona-Hilfs-Fonds in Anspruch genommen haben bzw. gewährt bekommen.

➤ **Wann liegt ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor?**

Beim Unternehmen darf es sich mit Stichtag 15.03.2020 um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt vor, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a. Zu wenig (positive) Eigenmittel – bei Kapitalgesellschaften;²
- b. Zu wenig (positive) Eigenmittel – bei Personengesellschaften;³
- c. Insolvenzverfahren anhängig / in Vorbereitung;⁴
- d. bereits Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten.⁵

Keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, die sich am 15.03.2020 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund des COVID-19-Ausbruchs danach Schwierigkeiten hatten bzw. in Schwierigkeiten geraten ist.

➤ **Was bedeuten die URG Kriterien? Auf wen werden sie angewendet?**

Das URG (= Unternehmensreorganisationsgesetz) sieht vor, dass der Unternehmer die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern Reorganisationsbedarf vorliegt. Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt sein. Der Ausschlussgrund ist nur dann gegeben, wenn beide Elemente gemeinsam vorliegen.

Ist für ein Unternehmen eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen, dann ist von der Reorganisationsbedürftigkeit dieses Unternehmens auszugehen! Ob es sich dabei um ein Einzelunternehmen oder eine Kapital- oder Personengesellschaft handelt, spielt keine Rolle. Die URG-Kriterien sind für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht anzuwenden, da diese keinen Jahresabschluss erstellen.

➤ **Kann ich statt Umsatzeinbrüchen auch Auftragseinbrüche geltend machen?**

Der Antragsteller muss bestätigen, dass ein Umsatzrückgang von mindestens 25 % vorliegt. Dieser Umsatzrückgang muss durch die COVID-19-Pandemie verursacht

² (Positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des gezeichneten Kapitals, inkl. Agio.

³ (Positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des ausgewiesenen Komplementär-/Kapitals.

⁴ Vorliegen der Voraussetzungen (= Zahlungsunfähigkeit) und/oder Überschuldung für die Eröffnung oder ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren.

⁵ Unternehmen, die eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, solange sie noch dem Umstrukturierungsplan unterliegen.

worden sein. Ferner ist anzugeben für welche Dauer dieser Umsatzrückgang verursacht wurde (max 3 Monate).

Der OÖ Härtefallfonds für Kleinunternehmen stellt auf den Umsatzeinbruch ab. Beantragt werden kann erst dann, wenn sich die Auftragseinbrüche in fehlenden Umsätzen niederschlagen.

➤ **Wie sind die monatlichen Fixkosten zu ermitteln?**

Es können nur nachgewiesene Fixkosten auf die Fördersumme angerechnet werden. Falls kein Nachweis erfolgt, wird die Fördersumme reduziert. Geltend gemacht werden können Angaben zur Geschäftsraummiete, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen, Lizenzkosten, Zahlungen fürs Strom, Gas, Telekommunikation, Wertverlust bei verderblicher und saisonaler Ware, wenn diese zumindest 50% des Wertes verlieren.

➤ **Welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen darf ich in Anspruch nehmen? Darf ich aus unterschiedlichen Töpfen Unterstützung beantragen**

Voraussetzung für eine Förderung nach dem OÖ Härtefonds für Kleinunternehmen ist, dass der Antragsteller aus den bestehenden Corona-Bundesförderungen keine Unterstützungen der Bundesregierung in Anspruch nehmen kann.

Unabhängig der bestehenden Corona-Bundesförderungen (Corona-Hilfs-Fonds oder der Härtefall-Fonds) darf der Förderwerber weitere Förderungen in Form von Barauszahlungen/Zuschüsse durch Gebietskörperschaften erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Der Förderungswerber hat zu erklären, dass er bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für seine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben wird.

➤ **Welche Nachweise muss ich erbringen?**

- ✓ Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung (Gisa-Auszug)
- ✓ GKK-Bestätigung Stand 16.03.2020
- ✓ Nachweise zu monatlichen Fixkosten
- ✓ Optional: (Falls vorhanden) das Ablehnungsschreiben eines der Corona-Hilfs-Fonds

➤ **Werde ich die Soforthilfe zurückzahlen müssen?**

Die Förderung ist grundsätzlich ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Es müssen jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Nur wenn Sie Falschangaben machen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Stichprobenartige Überprüfungen werden vorgenommen.

- **Welche Konsequenzen hat es für mich, wenn ich falsche Angaben mache, um Mittel aus dem Fonds zu erhalten?**

Wenn Sie Falschangaben machen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Stichprobenartige Überprüfungen werden vorgenommen.

- **Ich habe keinen Zugang zum Internet. Wie kann ich einen analogen Antrag stellen?**

Die Beantragung ist ausschließlich online möglich

- **Wie werden die Mittel vergeben?**

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir rechnen mit einer hohen Anzahl an Anträgen. Wir bemühen uns selbstverständlich um eine rasche Bearbeitung der Anträge.

- **Wann bekomme ich das Geld?**

Den Zuschuss erhalten sie nach vollständiger Prüfung und nach Erhalt des Zusageschreibens auf das von Ihnen angegebene Konto übermittelt. Nach Erhalt des Zusageschreibens wird die Überweisung am darauffolgenden Tag veranlasst.

- **Bis wann können Förderungen im Rahmen des OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe gestellt werden?**

Förderungen im Rahmen des OÖ Härtefonds für Kleinbetriebe können ab 16.04.2020 bis einschließlich 30.06.2020 online unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/egov.htm> beantragt werden.